

Aus der Spruchpraxis:

Jugendschutz und NS-Vergangenheit – Indizierung eines Trägermediums mit NS-Originalreden mit Kommentierung

Das 12er-Gremium der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der BzKJ hat im Oktober 2025 ein Trägermedium in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Das Werk wurde 1973 veröffentlicht und enthält Originalreden hochrangiger NS-Politiker aus den Jahren 1932 bis 1946 sowie ergänzende Kommentierungen. Nach der Spruchpraxis der Prüfstelle sind Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Gleiches gilt für Originalreden von NS-Politikern ohne eine einordnende Kommentierung. Diese sind grundsätzlich als jugendgefährdend zu bewerten. Das Gremium hatte bezüglich des verfahrensgegenständlichen Mediums zu entscheiden, ob die Kommentierung der Originalreden gemessen am Jugendschutz eine hinreichende Distanzierung von der NS-Ideologie schafft. Dies wurde im Ergebnis verneint.

Unzureichende Kommentierung am Maßstab des Jugendschutzes

Insgesamt fänden sich auf dem Medium nur wenige kommentierende Verweise auf die historischen Verbrechen der politischen Protagonisten des Nationalsozialismus. Ihre Verantwortung für weitreichende Verbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus, etwa für die brutale Verfolgung von Personen jüdischen Glaubens sowie der Opposition und der Bedeutung von Konzentrationslagern, blieben im Hintergrund. Das Gremium war der Ansicht, dass Originalaufnahmen und -schriften aus der Zeit des nationalsozialistischen Deutschlands vor dem Hintergrund heutiger wissenschaftlicher Standards weit aus umfangreichere Kommentierungen enthalten – und aus der Perspektive von Heranwachsenden und des Jugendmedienschutzes – haben müssten.

Gefahr der Übernahme rassistischer Ideologien für gefährdungsgeneigte Jugendliche

Jede jugendschutzrechtliche Bewertung eines Mediums erfolgt am Maßstab des gefährdungsgeneigten Jugendlichen. Als gefährdungsgeneigt seien nach

Ansicht des Gremiums bezogen auf das vorliegende Medium solche Minderjährige anzusehen, die vermehrt durch ihr soziales Umfeld mit rassistischen, fremdenfeindlichen, diskriminierenden und NS-verherrlichenden/verharmlosenden Inhalten konfrontiert werden und für die Verfestigung derartiger Inhalte in ihrer Entwicklung von politischer Meinung und Geschichtswissens empfänglich sind. Es bestehe die Gefahr, dass Jugendliche in einem entsprechenden Umfeld rassistische Ideologien unkritisch übernehmen und von einem dem Grundgesetz konträren Weltbild beeinflusst werden.

Jugendschutz und Meinungsfreiheit

Jugendschutz hat Verfassungsrang und ist bei Indizierungsentscheidungen in Ausgleich mit den kollidierenden Grundrechten zu bringen. Nach Ansicht des Gremiums sei die Darstellung der NS-Politiker im verfahrensgegenständlichen Medium derart bagatelisierend, dass dem Jugendschutz Vorrang gegenüber der Meinungsfreiheit einzuräumen sei. Das Medium geht zwar auf einige Einflüsse der NS-Politiker ein, allerdings würden gerade solche Taten, die sich antisemitisch auswirkten und zu einem zunehmenden Judenhass in der Bevölkerung führten, ausgelassen. Das Werteverständnis des Grundgesetzes ist als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes zu deuten. Vor diesem Hintergrund sei der Vorrang des Jugendschutzes gerechtfertigt.

Indizierung einer öffentlichen Telegram-Gruppe – Gewaltdarstellungen vom russischen Angriffskrieg in der Ukraine

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der BzKJ hat im Juli 2023 ein Internetangebot auf Telegram aufgrund eines Indizierungsverfahrens in die (nicht-öffentliche) Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Digitale Dienste, die in die Liste für jugendgefährdende Medien nach § 18 Jugendschutzgesetz (JuSchG) aufgenommen worden sind, sind unzulässig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)).

Inhalt der Telegram-Gruppe

Das zur Indizierung beantragte russischsprachige Angebot enthält Fotos und Videos von leidenden, sterbenden und toten Opfern des russischen Angriffskrieges in der Ukraine. Insbesondere zeigt das Angebot unter anderem schwer verwundete und auf einen Haufen gestapelte Leichen sowie mehrere in Blutlachen liegende Personen, wobei auf eine noch lebende Person tödliche Schüsse abgegeben werden. Schließlich sind Häuserkämpfe zwischen Soldaten sowie Auszeichnungen und Ehrungen lebender und gefallener Soldaten zu sehen.

Jugendschutzrechtliche Bewertung – Verrohung, Kriegsverherrlichung und Gewaltdarstellung

Das Internetangebot verwirkliche nach Ansicht des Gremiums die Jugendgefährdungstatbestände der Verrohung, der Kriegsverherrlichung und sei zudem strafrechtlich relevant gemäß § 131 Strafgesetzbuch (StGB), Gewaltdarstellung. Gesamtbetrachtend würden unter Ausblendung jeglichen Mitleids für die Opfer die für Rezipierende real erscheinenden Aufnahmen der getöteten und verstümmelten Menschen sowie drastische Folgen von Gewalt gezeigt.

Verrohende Wirkung komme nach Ansicht des Gremiums insbesondere einem Video zu, in dem Leichen mit erheblichen Verletzungen zu sehen sind. Sadismus und Empathielosigkeit impliziere insbesondere auch ein abrufbares Video, in dem eine schwerverletzte Person mit mehreren Schüssen getötet wird. In einem weiteren Video, sind gestapelte Leichen getöteter Soldaten zu sehen, welche aufgrund einer gelb-blauen Fahne mit Wolfsangel darauf – als vermeintliche Angehörige des „Asow-Regiments“ – gekennzeichnet werden. Das „Asow-Regiment“ ist eine offizielle Spezialeinheit des ukrainischen Militärs, die auch von rechtsextremer Szene in der Ukraine unterstützt wird. Gefährdungsgeneigte Minderjährige liefen vor diesem Hintergrund Gefahr, den Tod der Soldaten aufgrund ihrer vermeintlichen Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene als gerechtfertigt anzusehen.

Kriegsverherrlichend sei zudem ein Video, welches Soldaten im Häuserkampf zeige. Dieses ist mit einem Musiktitel untermalt, nach diesem Personen im Kriegseinsatz Heldenstatus erlangen können und Auszeichnungen und Orden verdienen. Nach Ansicht des Gremiums stelle das Internetangebot eine Gefahr für gefährdungsgeneigte Minderjährige dar, insbesondere Jugendliche also, die durch Gewalterfahrungen sozialisiert sind oder die den Krieg als Bewährungsprobe verstehen oder diesen glorifizieren.

Aufgrund der Art der menschenverachtenden Darstellung sei das Angebot schwer jugendgefährdend (gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a StGB).

Vorrang von Jugendschutz vor Meinungs- und Informationsfreiheit

Die Prüfstelle hat im Rahmen der jugendschutzrechtlichen Bewertung neben dem Jugendschutz auch die Wahrung der Grundrechte der Verfahrensbeteiligten abwägend zu berücksichtigen. Jugendschutz hat Verfassungsrang und das Gremium begründet dessen Vorrang in Relation zu dem Grundrecht der Meinungsfreiheit fallbezogen damit, dass die Bilder geeignet seien, auf Kinder und Jugendliche aufgrund des psychisch beeinträchtigenden und verstörenden Anblickes der Leichen Voyeurismus und Empathielosigkeit hervorzurufen. Hinsichtlich der Informationsfreiheit sei entscheidend, dass das Risiko bestehe, dass minderjährige Rezipierende zum Kriegsbeitritt mithilfe von vermeintlich zu erlangendem Ruhm oder finanziellen Vorteilen gelockt würden. Das Interesse an Berichterstattungen auch aus Kriegs- und Krisengebieten hinsichtlich einer geistigen Auseinandersetzung mit der Thematik des Krieges habe daher dem Jugendschutz zu weichen.

Internetangebote, die in die Liste für jugendgefährdende Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen worden sind, sind unzulässig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV). Internetangebote werden in die nicht-öffentliche Liste aufgenommen, wenn eine Bekanntmachung dem Kinder- und Jugendmedienschutz zuwiderlaufen würde (§ 24 Abs. 2a S. 2 JuSchG). Dies ist dann der Fall, wenn anzunehmen ist, dass eine Bezeichnung des Mediums in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird.